

Grundsätze für Kommunikationshilfen zur Unterstützung von Menschen mit Hörbehinderungen und/oder Sprachbehinderungen im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben

Integrationsamt

**Der Dezernent
Berthold Deusch**

SGB IX § 185 Abs. 3 i. V. m. den Vorschriften der Kommunikationshilfenverordnung (KHV)

08. August 2023

GA 2020-09

GA 2020-09 geändert 2023-08

1. Gegenstand und Rechtsgrundlagen

1.1

Mit diesen Grundsätzen regelt das KVJS-Integrationsamt Leistungen für notwendige Kommunikationshilfen im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben. Die Leistungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen als Sozialleistungen nach § 185 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 25 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe-Verordnung (SchwbAV) an schwerbehinderte Menschen und nach § 185 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX i. V. m. § 26 Abs. 1 Nr. 4 SchwbAV an Arbeitgeber¹ erbracht.

1.2

Unternehmen, die eine andere Sprache als Deutsch als interne Verkehrssprache festlegen, müssen die damit verbundenen Mehrkosten für die Kommunikationshilfen selbst tragen. Eine Transferleistung in oder aus einer Fremdsprache ist in diesem Zusammenhang nicht Bestandteil eines behinderungsbedingten Nachteilsausgleichs.

Erzbergerstr. 119

76133 Karlsruhe

Telefon 0721 8107-0

Telefax 0721 8107-903

¹ Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnung verzichtet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.

Landesbank

Baden-Württemberg

BIC SOLADEST600

IBAN DE14 6005 0101

1.3

08. August 2023

Die Leistungen orientieren sich an der Kommunikationshilfeverordnung des Bundes (KHV) in der jeweils gültigen Fassung.

Seite 2

1.4

Leistungen des Integrationsamtes für Kommunikationshilfen werden in der Regel als Geldleistung erbracht. Dabei werden die nachgewiesenen notwendigen Kosten erstattet. Arbeitgeber, die für mehrere Berechtigte einen Nutzungspool zur Sicherstellung der Kommunikationshilfen organisieren und/oder die notwendigen Kommunikationshilfen durch eigene Mitarbeitende sicherstellen, können auch pauschal gefördert werden.

2. Zielgruppe (Berechtigte)

2.1

Schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen mit einer anerkannten Hörbehinderung (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und Menschen mit einer anerkannten Sprachbehinderung (vgl. § 8 Abs. 3 Landesbehindertengleichstellungsgesetz [L-BGG]), die zur angemessenen Kommunikation im Arbeitsleben auf geeignete Kommunikationshilfen angewiesen sind, können Leistungen nach diesen Grundsätzen erhalten.

2.2

Leistungen können auch an Arbeitgeber erbracht werden, die Personen nach Absatz 1 beschäftigen und die durch die Sicherstellung der im Einzelfall notwendigen Kommunikation außergewöhnlich belastet sind. Arbeitgeber müssen vorrangig neben ihren allgemeinen Fürsorgepflichten insbesondere Benachteiligungen (Behinderungen) wegen einer funktionalen Beeinträchtigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vermeiden sowie einen möglichst barrierefreien Arbeitseinsatz nach § 3a Abs. 2 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV²) ermöglichen.

² § 3a Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten (2) Beschäftigt der Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen, hat er die Arbeitsstätte so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen, Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräumen, Kantinen, Erste-Hilfe-Räumen und Unterkünften sowie den zugehörigen Türen, Verkehrswegen, Fluchtwegen, Notausgängen, Treppen und Orientierungssystemen, die von den Beschäftigten mit Behinderungen benutzt werden.

3. Ziel und Umfang

08. August 2023

3.1

Seite 3

Menschen mit einer Hör- und/oder Sprachbehinderung soll bei der Teilhabe am Arbeitsleben durch geeignete Kommunikationshilfen im notwendigen Umfang eine barrierefreie Kommunikation ermöglicht und Benachteiligung/Behinderung vermieden werden.

3.2

Der notwendige Umfang geeigneter Kommunikationshilfen bestimmt sich insbesondere nach dem individuellen Bedarf. Art und Umfang der notwendigen Kommunikationshilfen werden vom Integrationsamt unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts nach Nr. 5 ermittelt.

3.3

Grundsätzlich sind orts- und betriebsnahe Gebärdensprachdolmetschende bzw. Kommunikationsshelfende vorrangig zu beauftragen. Dabei werden die Mitwirkung und der Gestaltungswille des Berechtigten im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe sowie die Unterstützungsbereitschaft aus dem betrieblichen, persönlichen oder institutionellen Umfeld besonders gefördert.

3.4

Die Integrationsfachdienste (IFD) haben den Auftrag, eine individuell wirksame zielgruppenspezifische Kommunikationsstruktur durch fachdienstliche Beratung und Begleitung sowie durch die Vermittlung entsprechender Kompetenzen im betrieblichen Umfeld zu unterstützen. Darüber hinaus unterstützen die IFD das KVJS-Integrationsamt durch entsprechende fachdienstliche Stellungnahmen bei der Bedarfsermittlung.

3.5

Die Kosten für eine erforderliche Kommunikationshilfe können bis zur vollen Höhe als Zuschuss übernommen werden. Insbesondere bei Kommunikationshilfen, die aufgrund einer Fort- und Weiterbildung erforderlich werden, ist die Höhe des Zuschusses abhängig von der Notwendigkeit zur Sicherung des Arbeitsplatzes.

3.6

08. August 2023

Kommunikationshilfen, die im Rahmen des Direktions- und Weisungsrechts des Arbeitgebers erforderlich werden oder von ihm im Rahmen der Barrierefreiheit oder des Benachteiligungsverbots sicherzustellen sind, können in der Regel nicht oder nur dann bezuschusst werden, wenn diese eine außergewöhnliche hohe und dauerhafte Belastung darstellen.

Seite 4

4. Kommunikationssituationen

4.1

Auf Antrag schwerbehinderter Menschen kommen Kommunikationshilfen insbesondere bei folgenden Kommunikationssituationen in Betracht:

- Notwendige betriebliche/berufliche Kommunikation zur Sicherstellung eigener Rechte (interne Bewerbung, Höhergruppierung, Leistungsbeurteilung, Abmahnung, Kündigung),
- Fort- und Weiterbildung,
- sonstige Kommunikationssituationen im direkten betrieblichen Kontext.

4.2

Auf Antrag des Arbeitgebers kommen Kommunikationshilfen am Arbeitsplatz/im Betrieb insbesondere bei folgenden Kommunikationssituationen in Betracht:

- Bei Änderungen von Arbeitsinhalt, -ablauf oder -organisation (bei der Einarbeitung in ein neues Arbeitsverhältnis ist die vorrangige Zuständigkeit der Rehabilitationsträger bzw. der Träger der Arbeitsvermittlung zu beachten),
- betriebliche Besprechungen,
- Personalgespräche,
- Gruppenschulungen (z. B. Hygieneschulung für Küchen- oder Reinigungspersonal).

4.3

08. August 2023

Kommunikationshilfen, die aus Anlässen entstehen, die ausschließlich im Verantwortungsbereich der Arbeitgeber liegen, müssen von den Arbeitgebern getragen und organisiert werden. Leistungen des KVJS-Integrationsamtes kommen deshalb insbesondere bei folgenden Anlässen nicht in Betracht:

Seite 5

- Betriebs-/Schwerbehindertenversammlungen,
- allgemeine arbeitssicherheitsrelevante Unterweisungen, die alle Beschäftigten betreffen (z. B. jährliche Brandschutzübungen; allgemeine Hygieneschulungen für Mitarbeiter, die nicht in entsprechenden Arbeitsbereichen tätig sind),
- Arbeitgeberveranstaltungen, die nicht im Kontext der konkreten Arbeitsausführung stehen,
- Veranstaltungen im Rahmen der Gesundheitsprophylaxe,
- Schulungen zum betrieblichen Ersthelfer, Brandschutzhelfer o. Ä.,
- sonstige Informationsveranstaltungen und Betriebsfeiern,
- bei Tätigkeiten im Rahmen eines Ehrenamts als Interessenvertretung.

4.4

Kommunikationshilfen, die im Rahmen der psychosozialen Begleitung durch einen IFD erforderlich werden, können vom zuständigen IFD unmittelbar bereitgestellt werden.

5. Kommunikationshilfen

5.1

Die Berechtigten haben ein Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich der zu benutzenden Kommunikationshilfe. Dies umfasst auch das Recht, eine geeignete Kommunikationshilfe selbst bereitzustellen. Die Berechtigten müssen dem Integrationsamt rechtzeitig mitteilen, inwieweit sie von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen wollen. Das Integrationsamt kann die Förderung einer ausgewählten Kommunikationshilfe ablehnen, wenn sie ungeeignet ist oder zu Mehrkosten führen würde.

5.2

08. August 2023

Als Kommunikationshilfen kommen in Betracht:

Seite 6

- Gebärdensprachdolmetscher,
- Kommunikationshelfer
 - o Schriftdolmetscher,
 - o Simultandolmetscher,
 - o Oraldolmetscher³,
 - o Kommunikationsassistenten⁴ sowie
 - o sonstige geeignete Personen des Vertrauens der Berechtigten,
- Kommunikationsmethoden (z. B. Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden, gestützte Kommunikation für Menschen mit autistischer Störung unter der Voraussetzung der Nr. 2.1) sowie
- Kommunikationsmittel (insbesondere akustisch-technische Hilfen, grafische Symbole).

Die Qualitätsanforderungen nach Nr. 6 sind zu berücksichtigen.

6. Qualifikationsanforderungen

Gebärdensprachdolmetscher und Kommunikationshelfer müssen in der Lage sein, den Dialog, der bei Verständigungsproblemen auch unterbrochen oder bei dem Gesagtes wiederholt werden kann, vollständig fehlerfrei zu übersetzen bzw. zu kommunizieren. Daher müssen Gebärdensprachdolmetscher bzw. Kommunikationshelfer, sofern der Berechtigte nicht ausdrücklich von seinem Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch macht und eine Person seines Vertrauens zuzieht, über einen der folgenden Abschlüsse bzw. Qualifikationsnachweise verfügen:

- Diplom-Gebärdensprachdolmetscher, Bachelor/Master Gebärdensprachdolmetscher,
- Staatlich geprüfter Gebärdensprachdolmetscher,
- Zweijährige Ausbildung zum Gebärdensprachdolmetscher,
- abgeschlossene Ausbildung zum Kommunikationshelfer für das ausgeübte Tätigkeitsfeld,

³ Beim Oraldolmetschen werden die Kommunikationseinhalte simultan mit deutlichem Mundbild wiederholt.

⁴ Kommunikationsassistenten können regelmäßig sein: Kommunikationsassistenten für Gebärdensprache, technische Kommunikationsassistenten, Taubblindenassistenten, Arbeits- und Kommunikationsassistenten für Hörgeschädigte im Beruf, Inklusionspädagogen mit DGS-Kompetenz.

- abgeschlossene Qualifizierung als Kommunikationshelfer für das ausgeübte Tätigkeitsfeld.

08. August 2023

Seite 7

7. Bewilligungsverfahren, Organisation

7.1

Kommunikationshilfen müssen rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bzw. vor der Beschaffung entsprechender Leistungen durch die Berechtigten beim KVJS-Integrationsamt beantragt werden. Bei regelmäßig wiederkehrenden Bedarfen werden die notwendigen Kommunikationshilfen auf Basis der Bedarfsfeststellung des IFD dem Grunde nach für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses zugesagt.

Die Leistungen werden nach Vorlage der Verwendungsnachweise in der Regel für sechs Monate im Nachhinein ausgezahlt. Mit der Vorlage der Verwendungsnachweise wird dem KVJS-Integrationsamt die bedarfsgerechte Sicherstellung der Kommunikationshilfen bestätigt und der weitere Bedarf angezeigt. Das KVJS-Integrationsamt behält sich ggf. eine erneute Bedarfsprüfung vor.

7.2

Die Anträge können auch über den örtlich zuständigen IFD gestellt werden.

7.3

Die IFD werden regelmäßig vom KVJS-Integrationsamt mit der Bedarfsfeststellung und Prüfung beauftragt. Dabei haben die Antragsteller bzw. Berechtigten mitzuwirken (§§ 60–65 SGB I).

7.4

In der Regel ist die Kommunikationshilfe – nach Genehmigung und der Kostenzusage des Integrationsamtes – vom Berechtigten zu organisieren und zu beauftragen. Der IFD kann bei der Suche und Organisation unterstützen.

7.5

08. August 2023

Im Rahmen seiner Aufgaben nach § 193 SGB IX stellt der IFD die Kommunikation zwischen ihm und seinen Klienten sicher.

Seite 8

8. Förderfähige Kosten

8.1

Die Höhe der förderfähigen Kosten (Stundensätze und Fahrtkosten) richtet sich analog § 5 KHV i. V. m. § 9 Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) in der jeweils geltenden Fassung.

8.2

Die Notwendigkeit von Doppeleinsätzen kann anerkannt werden, wenn beim Termin keine Möglichkeit zur Steuerung von Pausen oder Unterbrechungen zur Erholung für den Gebärdensprach- bzw. Schriftdolmetschenden besteht und die Dolmetschzeit ununterbrochen länger als 60 Minuten dauert.

8.3

Umsatzsteuer auf Gebärdensprach- oder Schriftdolmetscherkosten werden übernommen, wenn sie beim Auftraggeber (schwerbehinderter Mensch oder Arbeitgeber) anfallen und auf der Rechnung ausgewiesen sind⁵.

9. Kostenerstattung

9.1

Die notwendigen Kosten für qualifizierte Fachkräfte externer Dienstleister (Gebärdensprachdolmetschende und Kommunikations helfende) werden auf Nachweis erstattet.

⁵ Laut Bundesministerium der Finanzen sind Gebärdensprachdolmetscherleistungen im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 185 SGB IX gegenüber Menschen mit Behinderung und deren Arbeitgeber gem. § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchst. I UStG von der Umsatzsteuer befreit, wenn die gezahlten Honorare mindestens 25 Prozent des Gesamtumsatzes des Gebärdensprachdolmetschers ausmachen. Dies gilt analog auch für Schriftdolmetscher.

9.2

08. August 2023

Aufschläge für den Einsatz außerhalb üblicher Geschäftszeiten wie z. B. an Sonn- und Feiertagen oder in den Nachtstunden sind nicht erstattungsfähig.

Seite 9

9.3

Zusätzliche Kosten, z. B. für Mitschriften oder Technik können nicht erstattet werden.

9.4

Bei umfangreichen und lang andauernden Einsätzen sollen nach Möglichkeit Pauschalsätze für die Dolmetsch-, Fahrt-, und Wartezeiten sowie Fahrtkosten vereinbart werden.

10. Nachweis und Abrechnung

10.1

Mit der Vorlage der Verwendungsnachweise bestätigt der Antragsteller die bedarfsgerechte Sicherstellung der Kommunikationshilfen durch den Einsatz geeigneter Gebärdensprachdolmetscher oder anderer Kommunikationsshelfer. Der Nachweis über die tatsächlich erbrachte Dolmetschzeit bzw. die Zeit des Einsatzes eines Gebärdensprachdolmetschenden oder Kommunikationsshelfenden ist durch den Leistungsempfänger (schwerbehinderte Person oder Arbeitgeber) auf dem jeweiligen Einsatzbogen zu bestätigen und der Rechnung beizufügen. Werden die notwendigen Kommunikationshilfen vom Arbeitgeber für mehrere Berechtigte durch einen Unterstützungspool oder durch eigene Mitarbeitende sichergestellt und wird hierzu eine pauschalisierte Förderung vereinbart, entfällt die individuelle Nachweispflicht.

Bei Leistungen, die vom KVJS-Integrationsamt dem Grunde nach für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses zugesichert werden, machen die Antragsteller mit der Vorlage der Verwendungsnachweise Angaben zur Entwicklung des Beschäftigungsverhältnisses und zum künftigen Bedarf an Kommunikationshilfen.

10.2

08. August 2023

Die Abrechnung der entstandenen Kosten kann in Ausnahmefällen nach Absprache auch direkt zwischen Gebärdensprachdolmetschendem bzw. Kommunikationshelfendem und dem Integrationsamt erfolgen.

Seite 10

10.3

Wird ein Termin erst am Einsatztag oder einem der beiden dem Einsatz vorhergehenden Tage abgesagt, können unter den engen Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 JVEG Ausfallkosten in Höhe von bis zu zwei Einsatzstunden für hauptamtlich tätige Dolmetscher/Kommunikationshelfer erstattet werden. Ausfallkosten werden allerdings nur erstattet, wenn statt des ausgefallenen Termins kurzfristig kein anderer Einsatz angeboten bzw. wahrgenommen werden konnte. Werden Ausfallkosten geltend gemacht, ist ein schriftlicher Nachweis vorzulegen, aus dem das Datum und der Grund der Absage sowie die Person, die den Termin abgesagt hat, zu entnehmen ist.

11. Inkrafttreten

Diese Grundsätze sind am 01.01.2021 in Kraft getreten und mit Wirkung vom 01.09.2023 geändert. Sie sind für alle Neuanträge und Weiterbewilligungsanträge anzuwenden, die ab dem 01.09.2023 eingehen.